

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1854)**

Heft [1]: **Uebersicht der Hauptergebnisse der Staatsverwaltung des Kantons Bern von 1850 bis 1854**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

A.

Verhältnisse zum Auslande.

Die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 hat die Vertretung der Schweiz dem Auslande gegenüber in die Hände des Bundes gelegt (S. 10). Der Verkehr mit den ausländischen Behörden geschah daher fast ausschließlich durch den Tit. Bundesrath. Derselbe beschränkte sich größtentheils auf den Empfang von Aktenstücken auswärtiger Behörden für im Kanton angefessene Personen, auf Zustellung derselben an die Betreffenden und auf die Vermittlung administrativer oder gerichtlicher Insinuationen. Nur zwei Fragen von internationalem Charakter boten Anlaß zu ernstern Verhandlungen, die Ausweisung der barmherzigen Schwestern aus dem Schlosse Pruntrut und aus St. Ursitz und die Forderung, daß ein vor bernischen Gerichten klagender Franzose, ohne Wohnsitz im Kanton, die Rechtsversicherung leiste.

Das erstere Verhältniß war schon pendent, als die Verwaltung ihr Amt antrat. Unterm 6. Oktober 1848 hatte der Regierungsrath gegen die genannten Schwestern einen Ausweisungsbeschluß erlassen, und am 9. Februar 1849 der Große

Rath denselben bestätigt. Seitens der französischen Gesandtschaft war hierauf Beschwerde erhoben worden, als gegen eine Verletzung des vertragsmäßigen Rechtes der Franzosen auf Niederlassung und Gewerbeausübung in der Schweiz. Allein der Regierungsrath hatte diese Beschwerde durch zwei direkt an die Gesandtschaft gerichtete Schreiben vom 7. Dezember 1849 und 3. Januar 1850 abgelehnt und Frankreich sich hierauf an den Bundesrath gewendet. So lag die Sache im Juni 1850; sie erhielt ohne weitere Verhandlungen ihre Erledigung durch die Aufhebung der Ausweisungsbeschlüsse im Mai 1852.

Der zweite Anstand war ebenfalls eine Erbschaft der frühern Verwaltung. Aber hier befand sich der Kanton im vollsten Rechte. Der bernische Zivilprozeß verpflichtet jeden Kläger, der keinen Wohnsitz im Kanton hat, zur Versicherung der Prozeßkosten, gleichviel ob er Franzose, Schweizer oder selbst Berner sei. Die betreffende Verfügung war also wohl begründet; denn das Grundprinzip des Staatsvertrags mit Frankreich (vom 19. November 1827) ist Gleichstellung der Franzosen mit den Schweizern anderer Kantone. Statt dessen war Behandlung der Franzosen in der Schweiz gleich derjenigen der Schweizer in Frankreich gefordert und Klage erhoben, weil in Frankreich die Rechtsversicherung unbekannt sei. Unterm 12. Juni 1851 erwiederte der Regierungsrath, daß er die Prätension Frankreichs, welche in letzter Instanz auf die Forderung hinauslaufe, daß die Schweiz die französischen Gesetze annehmen müsse, in keiner Weise zugestehen könne und das Falsche obiger Auslegung scheint eingesehen worden zu sein; wenigstens blieb die Beschwerde ohne weitere Folge. Am 19. gleichen Monats erklärte sich der Bundesrath mit der hierseitigen Ansicht vollkommen einverstanden.

B.

Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

Die mehrsten Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft schlugen in die Geschäftssphäre der Direktionen. Hier ist nur Weniges anzuführen :

Die Bundesverfassung von 1848 hatte neben den 22 souveränen Kantonen eine neue Souveränität des schweizerischen Bundesstaates geschaffen, ohne die Grenzen zwischen beiden Hoheiten genau festzustellen. Damit war der Grund zu unvermeidlichen Kompetenzkonflikten gelegt und die Natur der Dinge erklärt es, daß sie eher entstehen mußten in Kantonen, welche eine auf Jahrhunderte zurückreichende Geschichte haben, als in Kantonen, deren staatliches Leben jüngeren Ursprungs ist. Bern mußte sich selbst vergessen, hörte es auf kantonal zu sein, aber seine kantonale Gesinnung bedingt durchaus nicht Feindseligkeit gegen die Bundesgewalt. Unter dem Bunde von 1815 war Bern einer der Stände, die sich vor kantonaler Einseitigkeit am meisten bewahrten und nach der neuen Bundesverfassung lag wenigstens für das Bern, welches sie angenommen hatte, kein Grund vor, ein weniger freundliches Verhältniß vorauszusetzen, sofern auch die Centralgewalt dem Geiste gegenseitigen Wohlwollens treu blieb. Leider aber war dieß, wenigstens der jetzigen Verwaltung gegenüber, nicht immer der Fall. Noch waren die neuen Behörden nicht bestellt, als vom Präsidentenstuhle des Nationalrathes hinunter ein Ruf zur Sammlung gegen sie erging. Wenige Wochen später ward die Regierung von einem Mitgliede des Ständerathes öffentlich beschimpft und als eine Anzahl Berner in einer etwas derben Zuschrift gegen den ersteren Ausfall protestirten, ward dieser Akt als beleidigend für die eidgenössischen Räte von der Hand gewiesen, indessen die Beschimpfung des Kantons kein Wort des Tadel's erfuhr. Es ließen sich noch andere ähnliche Vorfällenheiten erwähnen, allein sie werden lieber übergangen und auch das Angeführte soll nur zum Be-

weise dienen, daß die gegenwärtige Verwaltung sich seitens der Bundesbehörden von Anfang an nicht der freundlichsten Behandlung zu rühmen hatte. Offenbar waltete gegen dieselbe Mißtrauen vor, und obschon die Kantonsregierung Alles vermied, was dieses Mißtrauen rechtfertigen konnte, blieb es doch der Grundton aller Beziehungen des Bundes zu derselben.

Im Dezember 1850 kam durch Zufall dem Bundesrathe ein an den Regierungsrath gerichtetes Schreiben der französischen Gesandtschaft in die Hände, welches einige zu insinuirende Gerichtsakten begleitete. Es lag in solchem Verkehre mit auswärtigen Agenten nichts Neues. Manche Kantone hatten denselben stetsfort gepflogen und was Bern betrifft, so wurde oben gesehen, daß es in der frühern Verwaltungsepoche wenigstens in einzelnen Fällen selbst in diplomatischen Fragen den Bundesrath übergangen hatte. Allein dieser erhob nun Einsprache. Der Regierungsrath mußte die formelle Begründtheit derselben anerkennen und verzichtete sofort auf jegliche direkte Korrespondenz.

Eine Angelegenheit, die eine unfreundlichere Wendung zu nehmen drohte, war der Bau des Bundesrathhauses. Ein Bundesgesetz und das eigene Versprechen hatten diesen Bau der Gemeinde Bern zur Pflicht gemacht; alsbald waren auch die nöthigen Einleitungen getroffen worden. Allein diese schienen saumselig betrieben zu werden. Mehrmals wurden deshalb Klagen laut, die zu den Bundesbehörden gelangten und die ersten Anzeichen eines Konfliktes lagen vor, als der Bau wirklich begonnen wurde und sein rasches Fortschreiten das Mißtrauen zerstreute.

Ein Gegenstand vielfacher Verhandlungen mit den Bundesbehörden waren die Flüchtlinge. Da derselbe aber größtentheils nur die Direktion der Justiz und Polizei beschäftigte, so fand er passender dort Erwähnung.

Das Gleiche gilt von den Verhandlungen über die Einführung des neuen schweizerischen Münzsystems, welche im Berichte der Finanzdirektion angeführt sind.

Am 17. Mai 1852 erließ der Große Rath, auf der Grundlage der eidgenössischen, eine neue Militärorganisation für den Kanton. Nach §. 20 der Bundesverfassung bedurfte sie der Sanktion des Bundesrathes. Sie ward schon unterm 22. Mai zur Prüfung eingesandt. Am 4. Oktober 1852 erfolgte die Sanktion ohne Anstand.

Nicht so glücklich war die Verwaltung mit dem Gesetze über den Mißbrauch der Presse. Am 26. Mai 1852 vom Großen Rathe provisorisch angenommen und in Kraft erkannt, ward es am 2. Juni dem Bundesrath übermittelt. Als sechs Monate später der Große Rath wieder zusammentrat, war noch kein Entscheid erfolgt. Die Behörde schritt zur zweiten Berathung und sandte das Gesetz in unveränderter Fassung neuerdings zur Sanktion. Nach drei Monaten ward sie vom Bundesrathe ausgesprochen, mit Ausschluß eines einzigen Artikels, der im Widerspruch mit einer Bestimmung der Kantonsverfassung geschienen hatte. Der Große Rath, am 21. März 1853 zum dritten Mal zur Berathung des Gegenstandes berufen, theilte diese Ansicht nicht. Allein er hielt den Paragraphen eines Konfliktes nicht werth und verordnete die Publikation des Gesetzes mit Weglassung desselben. So trat das Gesetz in Kraft. Der Gegenstand wurde als vollständig erledigt betrachtet, als von dreien Privaten — worunter ein Bürger des Kantons — gegen den Sanktionsbeschluß des Bundesrathes Beschwerde erhoben wurde bei den eidgenössischen Räten. Im Juli 1853 kam die Sache im Ständerathe zur Verhandlung. Der Bundesrath — zur Berichterstattung binnen 24 Stunden genöthiget — vertheidigte seine Verfügung mit dem Sage, daß das Gesetz nichts der Bundes- oder der kantonalen Verfassung Widerstreitendes enthalte. Allein 21 gegen 20 Stimmen erklärten die Sanktion in Hinsicht auf vier Paragraphen als aufgehoben und sechs Monate später geschah

Gleiches durch den Nationalrath. Der Regierungsrath, durch Schreiben des Bundesrathes vom 26. Februar 1854 von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt, hielt denselben aus dem doppelten Grunde für inkompetent, weil er die Schranken der konstitutionellen Controlle des Bundes überschreitend, in das Gesetzgebungsrecht des Kantons eingriff und weil der Bundesrath einzig in der Sache zu verfügen gehabt hatte. Er erachtete es daher als ein Gebot der Pflicht und Ehre, beim Großen Rathe auf Erhebung eines Kompetenzkonfliktes mittelst Berufung an die vereinigte Bundesversammlung anzutragen und der Große Rath ertheilte diesem Antrag am 23. März 1854 seine Genehmigung. Die endliche Erledigung dieser Frage, welche die Gemüther des Volkes lebhaft bewegt hat, steht demnach zu erwarten.

Das Gleiche gilt von den seit 21 Monaten bei den Bundesbehörden hängenden Beschwerden gegen den am 16. Juni 1852 vom Regierungsrath erlassenen Beschluß der Aufhebung des Grütlivereins im Kanton Bern.

C.

Verhältnisse mit anderen Kantonen.

Durch die bedeutende Erweiterung der Geschäftssphäre der Bundesbehörden hat der Stoff zu amtlichen Berührungen unter den Kantonen abgenommen, dennoch bleiben diese noch immer zahlreich und mit Befriedigung darf ausgehoben werden, daß der Geschäftsverkehr mit fast allen Kantonen ein eben so leichter als freundlicher war. Und doch fehlte es nicht an Stoff zu Differenzen.

Die Regierung von Freiburg hatte auf den Fall eines für das damalige System ungünstigen Ausgangs der Wahlen im Mai 1850 eine Insurrektion in ihrem Kanton besorgt und in dieser Voraussetzung Bern zur Vereithaltung militärischer

Hülfe gemahnt. Der Ausgang der Wahlen war der gefürchtete, aber die Ruhe Freiburgs blieb ungetrübt.

Im Oktober 1850 erhielt die neue Verwaltung Anzeige von einem wirklichen, in der Nacht vom 4. auf den 5. ausgebrochenen Aufstandsversuche und auch sie ward zu eventueller Hülfeleistung gemahnt. Der Regierungsrath stund nicht an, für den Fall, daß die Regierung von Freiburg wirklich in die Lage kommen sollte, zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung Berns Beistand anrufen zu müssen, getreue Erfüllung der Bundespflicht zuzusagen. Zugleich erlaubte er sich aber im dahierigen Schreiben (vom 17. Oktober) auf den Widerspruch zwischen dem Geiste der öffentlichen Institutionen der Eidgenossenschaft und des Kantons Freiburg selber und einzelner Bestimmungen der Verfassung des letztern und der Art ihrer Einführung als auf die Hauptursache der wiederholten Erschütterungen des Kantons hinzuweisen und den Wunsch auszudrücken, daß es auf irgend eine Weise gelingen möchte, diesen Widerspruch zu heben. Die Eröffnung hatte keine Erwiderung zur Folge, dennoch blieb es nicht unbekannt, daß sie übelwollender Gesinnung zugeschrieben wurde. Diese Auffassung war irrig und Freiburg mußte sich überzeugen, daß eine solche Gesinnung Bern fremd war.

Seit fast hundert Jahren hatten zwischen beiden Ständen über Verbesserung der Straße von Bern nach Freiburg Verhandlungen stattgefunden, die stets erfolglos geblieben waren. Auch unter den Verwaltungen von 1831 und 1846 hatte man sich vergeblich zu einigen gesucht. Kaum war die gegenwärtige Administration im Amte, so traten abermals Abgeordnete zusammen und nach zwei kurzen Konferenzen war die Sache zur beidseitigen Zufriedenheit geregelt. Ein förmlicher Vertrag, sanktionirt von Bern am 6. März und vom Großen Rathe von Freiburg am 8. Mai 1851, sicherte nicht bloß die Korrektion der Straße zwischen Bern und Freiburg, sondern gleichzeitig auch diejenige von Bern nach Murten.

Nicht weniger leicht und glücklich wurde ein seit 1827 penderter Span über Grenzverhältnisse erlediget, dessen Ursache in dem Umstande lag, daß die Kantonsgrenze zwei bernische und drei freiburgische Gemeinden in der Weise durchschnitt, daß Gebietstheile der erstern im Kanton Freiburg und Gebietstheile der letztern im Kanton Bern lagen. Auch hierüber hatten zu verschiedenen Zeiten zum Theil unfreundliche und immer fruchtlose Verhandlungen stattgefunden und wirklich war das Verhältniß schwieriger, weil nicht unwesentliche Interessen von Gemeinden und Privaten damit verflochten waren, die bereits zu Prozessen geführt hatten. Dennoch gelang die Vereinigung und zwar auf der Grundlage des einfachen Satzes, daß die Kantonsgrenze zugleich als Gemeindsgrenze zu gelten habe. Die daherige Uebereinkunft, welche demgemäß den Austausch der freiburgischen Gebietstheile der bernischen Gemeinden (Gurbrü und Golaten) gegen die bernischen Gebietstheile der freiburgischen Gemeinden (Oberried, Kerzerz und Agriswyl) anordnete, ward am 4. Mai 1852 in Bern abgeschlossen und am 11. gleichen Monats vom Großen Rathe genehmiget. Ein Gesetz vom 20. März 1854 regulirte auch die Beziehungen der bernischen Gemeinden unter sich und brachte dadurch das Ganze zum Abschluß.

Dieser freundliche Geschäftsverkehr wurde einen Augenblick getrübt in Folge der Ereignisse zu Freiburg vom 22. April 1853. Einem frevelhaften Attentate gegen die gesetzliche Gewalt hatte diese Einleitungen zu einem Zwangsanleihen und die Aufstellung eines außerordentlichen Gerichtes folgen lassen, dem als solchem der Charakter der Verfassungsmäßigkeit fehlte. Es waren deßhalb bei dem Bundesrathe Klagen erhoben worden und die öffentliche Meinung forderte laut Abhülfe. Unter diesen Umständen wandte sich der Regierungsrath am 18. Mai, also mehrere Wochen nach Aufstellung des neuerdings in Thätigkeit getretenen Ausnahmsgerichtes, mit einer Zuschrift an den Bundesrath, worin einerseits die Erwartung pflichtmäßigen Einschreitens zur Handhabung der Verfassung,

andernseits der Satz ausgesprochen wurde, daß durch eigenes Verlassen derselben die Regierung von Freiburg die Voraussetzungen vernichten würde, welche nach bestehendem Rechte ihren Anspruch auf bundesgemäße Unterstützung bedingen.

Freiburg erblickte darin eine unbefugte Einmischung und gab seiner Empfindlichkeit dadurch Ausdruck, daß es der Einladung zur Theilnahme an der 500jährigen Gedächtnisfeier des Eintritts Berns in den Schweizerbund keine Folge gab. Es war dieß die einzige Lücke, welche bei den großartigen Festen vom 21. und 22. Juni zu Tage trat. Alle übrigen zur Theilnahme geladenen eidgenössischen Stände, ebenso die Vorsteher der obersten eidgenössischen Bundesbehörden, und sämtliche Mitglieder des Bundesrathes entsprachen in der ehrenvollsten Weise, und der allgemeine Jubel, welcher die eben so ernste als glänzende Feier begleitete, ließ den einzelnen Mißton leicht vergessen.

Noch hätte die Kollaturberechtigung in den beiden Gemeinden Ueberstorf und Bösingen zu Konflikten führen können, indem Freiburg die Absicht durchblicken ließ, diese Berechtigung als durch die Verfassung von 1847 aufgehoben zu betrachten und in Folge dessen Bern die Leistung der Kollaturbeschwerden einstellte. Allein auf eine deßfallige Einfrage sprach der Staatsrath von Freiburg die unumwundene Anerkennung beider Kollaturen aus und damit war die Sache im Reinen.

Auch mit Solothurn gelang die Vereinigung eines alten Spans. Im März 1839 hatte der Große Rath von Bern sämtliche Kollaturen im Umfange des Kantons aufgehoben und diese Verfügung auch auf Oberwyl ausgedehnt, obschon die dortige Kirchgemeinde theilweise solothurnisch ist. Deßhalb waren alsbald Anstände erwachsen, welche sich besonders auf die Nutzung des Kollaturvermögens und auf die Besoldung des Pfarrers bezogen. Zahlreiche Konferenzen hatten deßhalb stattgehabt, es war korrespondirt und unterhandelt worden; aber die jetzige Verwaltung fand das ganze Verhältniß unvereinigt. Am 13. Februar 1851 traten Abgeordnete beider

Stände in Fraubrunnen zusammen und am nämlichen Tage ward ein Vergleich abgeschlossen, der am 20. Mai und 6. Juni gleichen Jahres die Ratifikation der beidseitigen Großen Räte erhielt und das Verhältniß vollständig geregelt hat (Ges. u. Dekr. v. 1851. Seite 120).

Noch erfreulicher und den Interessen beider Kantone entsprechender war ein zweiter Vertrag mit Solothurn, der am 12. Juli 1850 in Bern abgeschlossen und am 12. und 15. September gleichen Jahres beidseitig genehmigt, die Konföderate über Ehefrage und Erbrechtsverhältnisse, welche von Alters her zwischen beiden Ständen geltend, aber eine reiche Quelle von Prozessen gewesen waren, aufhob und statt dessen den natürlichen Grundsatz aufstellte, daß alle Ehen von Bürgern des einen Standes mit Bürgerinnen des andern unter die heimathliche Gesetzgebung des Ehemannes fallen (Gesetze und Dekrete. 1850. Seite 287).

Durch eine dritte Uebereinkunft mit Solothurn, vom 1. Mai 1851, ward der Bezug des Ohngeldes der ganzen vielverzackten Grenze zwischen beiden Kantonen entlang gemeinschaftlichen Beamten übertragen, und dadurch der doppelte Zweck einer Vereinfachung und Ersparniß und einer ungleich wirksamern Kontrolle erreicht (Gesetze und Dekrete von 1851, Seite 76).

Vor Allem aber ist unter der Rubrik des Verkehrs mit den Kantonen des Eisenbahnwesens zu erwähnen.

Bis in die Mitte des Jahres 1852 hatte die Frage der Eisenbahnen im Kanton Bern völlig brach gelegen. Am 2. Oktober 1852 erfolgte von Basel aus der erste Antrag zu einer Konzession für die Zentralbahn von Murgenthal bis Bern. Die Behandlung des Gegenstandes war nicht leicht. Die öffentliche Meinung war den Eisenbahnen ungeneigt und das Eingehen auf den Antrag mußte mancherlei persönliche und lokale Verhältnisse berühren. Auf der andern Seite lag die Frage nicht mehr ausschließlich in den Händen der Kantone, weil die Eidgenossenschaft sie zur Gestattung des Durch-

gangs für Eisenbahnen zwingen kann, und wenn auch dieß nicht der Fall gewesen wäre, so war unzweifelhaft, daß in die Länge dem allgemeinen Drange nicht würde zu widerstehen sein. Unter diesen Umständen fand es die Behörde am klügsten, den Gegenstand so rasch und entschlossen als möglich an die Hand zu nehmen. Es wurden daher Ausgeschlossene gewählt, die schon am 12. Oktober unter Ratifikationsvorbehalt mit der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn einen Vertrag abschlossen, der am 26. Oktober einer zahlreichen Kommission aus Personen aller Parteien und Landestheile vorgelegt, am 11. November vom Regierungsrath berathen und am 24. November von dem Großen Rathe, nach Beseitigung verschiedener Vorfragen, einstimmig genehmigt wurde. Noch am Abend zuvor hatte der Vertrag die Ergänzung erhalten, daß die Centralbahn bis an die Freiburgergrenze fortgeführt werden solle, sobald das Entgegenkommen eines Schienenweges vom Westen her gesichert sei.

Wenige Tage hernach, am 2. Dezember, kam in Bern ein Vertrag mit Ausgeschlossenen der Kantone Freiburg, Waadt und Genf zu Stande, wodurch die ganze Linie von Murgenthal über Bern bis Genf, der Konzession vom 24. November entsprechend, festgestellt und gewissermaßen zur gemeinschaftlichen Unternehmung der 4 Stände gemacht wurde, die sich denn auch seither in allen Eisenbahnfragen als solidar betrachteten, und ein dritter Vertrag, vom 5. Dezember, an dem Bern nicht als Partei Theil nahm, den es aber vermittelte, räumte die Collisionen zwischen der Centralbahngesellschaft und derjenigen der schweizerischen Südwestbahn hinsichtlich der verschiedenen Linien von und nach Solothurn aus dem Wege, indem er zugleich dieser Stadt die Verbindung mit der Centralbahn in der Richtung von Herzogenbuchsee zusicherte.

Später nahm Bern auch an Konferenzen über das Projekt einer Gotthardsbahn Theil, die einstweilen unfruchtbar blieben. Dagegen war der Regierungsrath in der Lage, im März dieses Jahres eine zweite Konzession für eine Bahn von Convent durch das St. Immerthal über Biel und Yff

nach Bern (Schönbühl) vorzulegen, welche vom Großen Rathe genehmigt wurde, und ein drittes Gesuch für die Linie Zihlbrük-Lyß, als Fortsetzung der Linie Neuenburg-Berriere-Salins, mit einer Abzweigung nach Biel, steht in Behandlung. Ebenso, damit zusammenhängend, ein solches für die Korrektion der Aare von Narberg bis Büren.

Leider übte die allgemeine Weltlage einen starken Druck auf alle Eisenbahnunternehmungen. Ohne diesen Umstand wäre wahrscheinlich die ganze Linie von Murgenthal bis Bern bereits in Angriff genommen. Doch darf bemerkt werden, daß die Tracé von Murgenthal bis Zollikofen ausgearbeitet und größtentheils genehmigt, und daß die Sektion Hindelbank-Lyssach wirklich in Arbeit ist.

D.

Innere Verhältnisse des Kantons.

1) Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Der §. 98 der Verfassung von 1846 hatte der aus ihr hervorgegangenen Verwaltung die unverzügliche Bearbeitung von 16 verschiedenen Gesetzen zur Pflicht gemacht und für einige derselben fogar die Frist eines Jahres bestimmt. Manches war auch wirklich geschehen, um dieser Vorschrift Genüge zu leisten, Anderes aber fand sich 1850 noch unberührt, worunter hauptsächlich eine Reihe von Gesetzen, die zum innern Ausbau der Verfassung nöthig waren. So fiel dieser größtentheils der jezigen Verwaltung auf. Sie säumte auch nicht, Hand anzulegen. Nach einander erschienen:

- a. Am 2. August 1850: „*Defret über die Form des Vorschlags und der Wahl der Bezirksbeamten.*“
- b. „*12. Nov. 1850: „Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten.*“

- c. „ 28. Febr. 1851: „Gesetz über Abberufung der Beamten“ (G. u. D., S. 30).
- d. „ 22. Febr. 1851: „Gesetz, betr. die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten“ (G. u. D., S. 35).
- e. „ 19. Mai 1851: „Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten“ (G. u. D., S. 83).
- f. „ 26. Mai 1851: „Gesetz, betr. die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesamt-erneuerungen des Großen Rathes“ (G. u. D., S. 102).
- g. „ 3. Juni 1851: „Gesetz über die Stimmregister“ (G. u. D., S. 107).
- h. „ 7. Okt. 1851: „Gesetz über die öffentlichen Wahlen“ (G. u. D., S. 166).
- i. „ 6. Dez. 1852: „Gesetz über das Gemeindewesen“ (G. u. D., S. 296).

2) Politische Wahlverhandlungen.

Seit der Konstituierung der gegenwärtigen Verwaltung haben folgende im Kanton stattgefunden:

- a. Am 13. Okt. 1850: die Vorschläge der Amtsbezirke für die Bezirksbeamten und die Wahl der Amtsrichter und Amtsgerichtsuppleanten.
- b. „ 17. August 1851: Ergänzungswahlen für den Großen Rath in den Amtsbezirken Narberg, Narwangen, Interlaken und Nidau, und Vorschläge zu Bezirksbeamten oder Richterwahlen in den Aemtern Laupen, Signau, Konolfingen, Courtlary und Biel.
- c. „ 26. Okt. 1851: Wahl der eidgenössischen Nationalräthe.

- d. Am gleichen Tage: Wahl der kantonalen Geschwornen.
- e. „ 18. April 1852: Abstimmung über die Abberufung des Großen Rathes.
- f. „ 3. Okt. 1852: Wahl der kantonalen Geschwornen.
- g. „ gleichen Tag: „ „ eidgenössischen „
- h. „ „ „ Ergänzungswahlen von Großrätthen in den Amtsbezirken Narwangen, Burgdorf, Nidau, Seftigen, Signau, Trachselwald, und Vorschläge für Bezirksbeamte und Richtervahlen in den Aemtern Bern, Burgdorf, Delsberg, Seftigen, Obersimmenthal, Trachselwald.
- i. „ 23. Okt. 1853: Wahl der kantonalen Geschwornen, Ergänzungswahlen von Großrätthen in den Amtsbezirken Burgdorf, Freibergen, Laupen und Nidau, sowie von Wahlen und Wahlvorschlägen von Bezirksbeamten in den Amtsbezirken Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Laufen, Münster, Nidau und Trachselwald.

3) Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und Staatskanzlei.

Im ersten Jahre der gegenwärtigen Verwaltung hatte diese gegen 3 Regierungsstatthalter einzuschreiten:

- a. Gegen Hrn. Regierungsstatthalter Mathys von Schwarzenburg, gegen den schon die vorige Verwaltung eine Untersuchung eingeleitet und am 4. Juni wegen grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, wegen Amtsmißbrauchs und wegen unzuverlässigen Verfahrens in Ablieferung amtlicher Gelder Einstellung verhängt hatte und welcher nach Ablauf seiner Amtszeit zu dreijähriger Landesverweisung verurtheilt wurde.

- b. Gegen Herrn Seiler, Regierungsstatthalter von Interlaken, der am 29. August wegen Nachlässigkeit in Ueberwachung des Vormundschafts- und Gemeinderrechnungswesens, sowie in Handhabung der Wirthschaftspolizei, Unordnung im Bureau und Archive und Nachlässigkeit im Vollzuge der Strafurtheile eingestellt, in Folge Auslaufs seiner Amtszeit der Abberufung entgieng.
- c. Gegen Herrn Regierungsstatthalter Braichet von Pruntrut, welcher am 28. Juni 1850 eingestellt, am 13. Dezember 1852 vom Appellations- und Kassationshofe in contumaciam wegen Betrugs, mehrfacher Fälschung, Aktenunterschlagung und Amtsmißbrauchs zu 10jähriger Einsperrung verurtheilt wurde.

Zwei ähnliche Verhandlungen kamen im Jahr 1852 vor gegen:

- d. Herrn Karlen von Diemtigen, als Regierungsstatthalter von Niderrsimmenthal, und
- e. Herrn Reichenbach, Regierungsstatthalter von Saanen, welche beide bei Anlaß der Frage über Abberufung des Großen Rathes sich Pflichtverletzungen hatten zu Schulden kommen lassen, und dafür der erstere am 8. Mai 1852, der zweite am 3. gleichen Monats eingestellt, am 16. September und 5. Oktober 1852 gerichtlich abberufen wurden.
- f. Endlich mußte 1853 gegen Herrn Chevrolet, Regierungsstatthalter von Pruntrut, eingeschritten werden, der von Anfang an seiner Stelle nicht gewachsen, durch eigene und fremde Schuld in Verhältnisse gedrängt worden war, die ungeachtet mancher aner kennenswerther Eigenschaften seine Entfernung vom Amte geboten. Da er auf verschiedene Einladungen dazu sich weigerte, freiwillig zurückzutreten, so erfolgte am 20. Mai 1853 die Einstellung und am 12. September 1853 die Abberufung.

Hinsichtlich der Staatskanzlei und der Staatsarchive hatte der Regierungsrath nichts Wesentliches zu verfügen. Die

Aufsicht über das Hauptarchiv in Bern ward mit der Staats-schreiberstelle vereinigt und diejenige über das jurassische Archiv zu Pruntrut Herrn Professor Trouillat übertragen. Mit Hülfe einer namhaften Staatsunterstützung konnte Lutzerer im Jahr 1852 den ersten Band der „Monuments de l'Histoire de l'ancien Evêché de Bâle“ herausgeben; während Ersterer im Laufe dieser Verwaltungsepoche die Ordnung und Inventarisirung des allgemeinen Finanzarchivs bis 1798 und des Finanzkomptabilitätsarchivs insbesondere bis 1813, desgleichen diejenige des Justiz- und Polizeiarchivs von 1803 bis 1830 und der verschiedenen Gerichtsarchive bis 1798 theils vollendete, theils frisch unternahm.

4) Höhere Staatsicherheit.

Unter dieser Rubrik ist glücklicherweise nichts zu erwähnen als der Aufstandsversuch in St. Immer und Interlaken im Jenner 1851, und da die daherigen Vorfälle noch Jedermann erinnerlich sind, so kann unter Hinweisung auf den Jahresbericht von 1851, Seite 15 u. f., auch über sie weggegangen werden. Bemerkt wird bloß, daß diese Unruhen dem Staate ein Opfer von Fr. 168,010. 24 n. W. für Militärausgaben verursachten und daß die ganze Angelegenheit am 12. Mai 1852 vom Großen Rathe durch einen einstimmigen Amnestiebeschluß erlediget wurde.

Auch die sogenannte Schatzgelderangelegenheit erfordert keiner besondern Erwähnung. Zwar verursachte sie während längerer Zeit eine bedeutende Agitation im Lande und war Gegenstand vielfacher und zum Theil sehr ernster Verhandlungen. Allein zu verschiedenen Malen erschienen darüber besondere Berichte, auf die man sich daher beziehen kann. Ihre Erledigung fand diese schon im Jahr 1851 durch die Presse und Volksversammlungen angeregte Frage erst am 9. März 1853 durch den Beschluß des Großen Rathes, der sich mit dem Ergebniß der bezüglichen Untersuchung befriedigt und zu keiner Modifikation der frühern den Gegenstand erledigenden Schlußnahmen veranlaßt erklärte.
